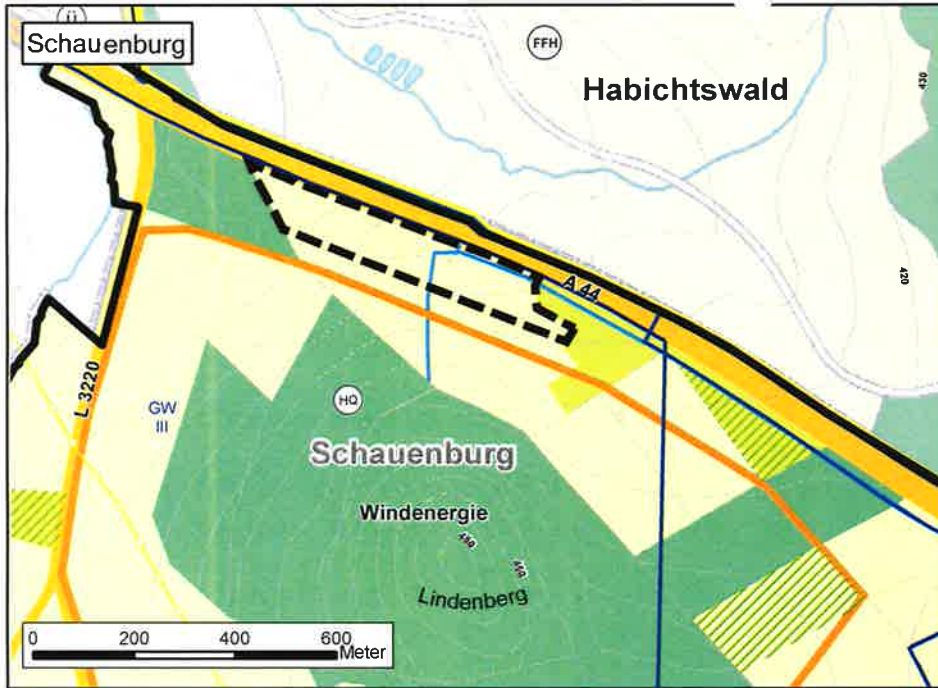
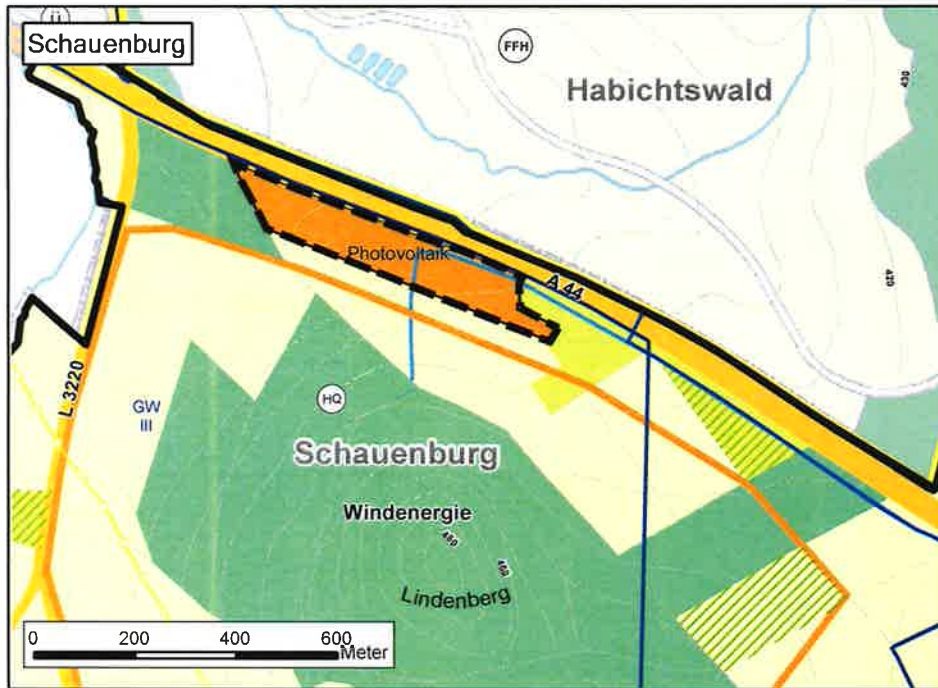


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



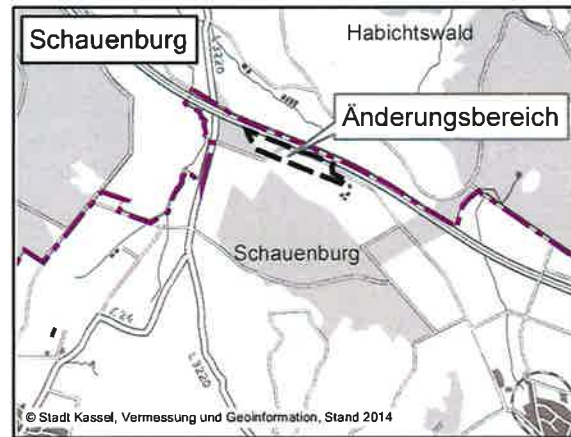
Geplante Änderung



Legende

- Sondergebiet mit Zweckbestimmung
- Grünflächen
- Flächen für Wald
- Flächen für die Landwirtschaft
- Strassenverkehrsflächen
- Sondergebiet Windenergie
- Ferngasleitung\*
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung\*
- Heilquellenschutzgebiet\*
- Fauna-Flora-Habitat Schutzgebiet\*
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG\*
- Grenze des Zweckverbandes Raum Kassel
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial  
 Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess, Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation  
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2014  
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):  
 • Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des für Hessisches Landesamtes Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)  
 • Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer- / Bodenschutz  
 \* Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.  
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN  
 Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirk-sawerdendes des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE  
 1. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 04.07.2016 .  
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 13.07.2016 bis 15.08.2016 öffentlich ausgelegen.

2. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 29 wurde von der Versammlung aufgestellt und beschlossen am 21.09.2016 .  
 Der Verbandsdirektor  
  
 Dirk Stochla  
 3. Genehmigungsvermerke



**GENEHMIGT**  
 mit Verfügung vom 25.10.2016  
 Z.: 2111-2016-6-

Regierungspräsidium Kassel  
 Im Auftrag:

4. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächen-nutzungsplan-Änderung ZRK 29 wurde nach Hauptsatzung am 3.11.16 bekannt gemacht. Die FNR-Änderung ist damit rechtswirksam.  
 Der Verbandsdirektor  
  
 Dirk Stochla

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 29 "SO-Photovoltaik-Lindenberg", Schauenburg

Stand	geändert	Maßstab	Ständeplatz 13 34117 Kassel www.zrk-kassel.de
22.03.13 Hell / Die	12.05.16 Hell / Öz	1:15.000	



---

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**

Kassel, den 22. März 2013  
geändert, den 18. Mai 2016  
Hel/Ger

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

**Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)**  
**Änderungsbezeichnung: ZRK-29 „SO Photovoltaik / Lindenberg“**  
**Änderungsbereich: Gemeinde Schauenburg**

---

**1. Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich. Südlich der BAB A44 und nördlich des Lindenbergs soll in der Gemarkung Breitenbach auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Solarpark errichtet werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ soll in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 6 ha. Die Gemeinde Schauenburg stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 62 „Solarpark Lindenberg“ auf.

**2. Allgemeine Grundlagen**

**2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches**

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Schauenburg in der Gemarkung Breitenbach. Dieser grenzt nördlich an die Liegenschaft der BAB A44 an.

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- im Norden durch die BAB A44
- im Westen und im Osten durch die vorhandene Gehölzbestände/ Wald
- im Süden durch eine gedachte Linie im Abstand von 110 m zur BAB A 44

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

**2.2 Aktueller Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des ZRK vom 08.08.2009 stellt im Bereich des geplanten Vorhabens „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Im Westen grenzt der Änderungsbereich an ein Waldstück, welches auch im Flächennutzungsplan als „Flächen für Wald“ dargestellt ist. Im Osten des Änderungsbereiches ist „Grünfläche“ dargestellt, weiter östlich liegt ein Biotop gemäß § 30 BNatSchG (Artenreiches Feuchtgrünland), das in den Flächennutzungsplan als nachrichtliche Darstellung aufgenommen ist. Im Süden schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an, die in die Hänge des Lindenberg übergehen, der mit Wald bestanden ist.

Weiterhin liegt die Fläche im Wasserschutzgebiet Zone III und im Heilquellenschutzgebiet Emstal. Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

### 2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 stellt die Fläche als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ fest. Durch den Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung überdeckt mit der kartographischen Darstellung „Bundesfernstraße mind. 4 Streifig / Bestand“. Auch das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ führt bis an die Autobahn heran.

Die Schaffung von Bauplanungsrecht für diese Freiflächenphotovoltaikanlage in Autobahnnähe widerspricht nicht den Zielen der Raum- und Landesplanung. Die Flächen sind durch die Autobahn bereits in einem erheblichen Maße vorbelastet, sodass eine Erholungsfunktion („Vorranggebiet regionaler Grünzug“) nicht mehr in dem gewünschten Maße gegeben ist.

### 2.4 Landschaftsplan des ZRK

Die Aussagen des Landschaftsplanes (19.10.2007) sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK-29.

### 2.5 Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes (Siedlungsrahmenkonzept 2015, Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2007, Gesamtverkehrsplan 2003t) stehen der Entwicklung einer Photovoltaikanlage an diesem Standort nicht entgegen.

In den Handlungsleitlinien zur Nutzung der Erneuerbaren Energien im Verbandsgebiet (Verbandsversammlung 17.11.2011) werden die Solaranlagen im Außenbereich, die im 110m Förderbereich gemäß § 32 (1) (Autobahn- bzw. Schienennähe) liegen, aufgrund ihrer Lage in Bündelung mit der vorhandenen Linieninfrastruktur positiv betrachtet.

## **3. Nutzungs- und Planungsziele**

Die Gemeinde Schauenburg - unterstützt durch den ZRK - strebt im Interesse einer ökologisch ökonomisch nachhaltigen Entwicklung an, die Anteile der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch zu erhöhen.

In der Gemeinde Schauenburg sind bereits zwei Windenergieanlagen am Netz, weitere Flächen für Windenergieanlagen sollen planungsrechtlich gesichert werden. Im Ortsteil Hoof und Ortsteil Martinhagen stehen Biogasanlagen. Nördlich von Elgershausen wurde bereits im Randbereich der BAB A44 eine größere Freiflächen-PV-Anlage installiert. Auch auf zahlreichen Privathäusern und öffentlichen Gebäuden sind Photovoltaikanlagen gebaut worden. Jetzt soll im Außenbereich eine zweite großflächige Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Anlage ist als Bürger-solarpark konzipiert.

Der Planungsbereich liegt, wie oben beschrieben, im 110m-Bereich zu der BAB A 44. Der Anschluss der Solarmodule an das bestehende Leitungssystem soll über eine Trafostation erfolgen. Die Module, werden mit Stahlträgern in den Boden gerammt und sie haben eine Breite von ca. 4,00 m. Sie liegen stationär auf zwei Stützen, die niedrigere hat eine Höhe von ca. 0,80m, die höhere Stütze ist ca. 2,30 m hoch. Der Solarpark soll eingezäunt werden.

Die Anlage hat eine Lebensdauer von max. 25 Jahren; eine Rückführung in landwirtschaftliche Folgenutzung sollte rechtzeitig geregelt werden.

Die jetzt zur Umnutzung vorgesehene Fläche von ca. 6 ha soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden.

#### 4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) Baugesetzbuch (BauGB) und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Zweckverband unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven sowie auch der Wertschöpfung für die Gemeinden und Privatpersonen. Grundsätzlich wird eine Entwicklung der Einrichtung von PV-Anlagen auf Dächern der Gebäude als erste Priorität gesehen.

Der Gesetzgeber fördert den Bau von PV-Anlagen an Autobahnen und Schienenwegen. Diese Bereiche sind durch Immissionen in hohem Maße vorbelastet, die Belange der Landwirtschaft, des Schutzes der Natur und des Menschen sind dabei zu beachten.

Ein Standort im Außenbereich ist mit den Zielen von Natur und Landschaft nur dann zu vereinbaren, wenn die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welches das Bundesnaturschutzgesetz mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft umschreibt und der Lebensraumqualität für wildlebende Tiere und Pflanzen möglichst gering sind. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden im Umweltbericht betrachtet. Der Eingriff in den Boden kann durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen steht im Konflikt mit der Nahrungsmittel produzierenden Landwirtschaft.

Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bürger abzuwägen.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange und der erfolgten Abwägung kann der Solarpark unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich realisiert werden.

#### 5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	6 ha	--
Sondergebiet Photovoltaik	--	6 ha
zusammen	6 ha	6 ha

bearbeitet:  
Zweckverband Raum Kassel  
Im Auftrag



Elke Hellmuth



---

## Umweltbericht

### Planungsziel + Lage

Nördlich des Lindenberg in der Gemarkung Breitenbach der Gemeinde Schauenburg soll parallel zu BAB A44 im 110m-Bereich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die geplante Fläche liegt südlich der Autobahn und hat eine Größe von ca. 6 ha.

### Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

#### Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGNatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt

#### Fachplanungen/Fachgutachten

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999)

Klimafunktionskarte 2009

Landschaftsrahmenplan 2000 und Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)

Die FNP-Änderung liegt im **Landschaftsraum 114** „Strukturarme Agrarlandschaft um Martinshagen“ Der Landschaftsplan beschreibt den Landschaftsraum 114 wie folgt:

- Leitbild des Landschaftsraumes

Aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit der Böden von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägter Landschaftsraum; zur Kammerung der Landschaft sowie zur Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen (aus standorttypischen Laubgehölzen) ausgestattet; naturnahe Warme und Kothwellenbach mit Ufergehölzsaum aus Weiden und Erlen, begleitendem extensiven (Feucht-) Grünland sowie Brachflächen als Pufferzone zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen; landschaftsbildprägende Allees entlang der L 3215 und der L 3220; Laubwald nordwestlich von Breitenbach als Vernetzungselement zwischen den Wäldern des Lindenberg und den Wäldern nördlich und südlich von Martinshagen; Laubwald nordöstlich des Lindenberg zur Vergrößerung des Waldgebietes am Lindenberg für Arten des Waldes.

*Vorrangige Funktionen:*

- Grundwasserschutz
- Fließgewässerschutz
- Ertragsfähigkeit des Bodens

**Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG**a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich in der Datenbank des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistische/vegetationskundliche Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In diese Datenbank werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert. Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in die Datenbank eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden in 2013 Untersuchungen durch das Büro BÖF zum Artenschutz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. Im Rahmen der Kartierungen wurde eine große Waldeidechsenpopulation (Vorwarnstufe Rote Liste Hessen) festgestellt, die durch den Schattenwurf der aufgestellten Solarelemente maßgeblich beeinträchtigt werden könnte.

Auch die Untersuchungen zur Bauleitplanung Windkraft Lindenberg sind berücksichtigt worden.

Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse erscheinen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 54 (1) BNatSchG möglich.

**Umweltprüfung**

<b>1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter</b>	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Die Flächen werden ackerbaulich genutzt. Entlang der BAB ziehen sich Bestände an hohen begleitenden Gehölzen. Ein Feuchtgebiet mit Teichen mit Relikten aus Feuchtwiesenbrachen und Gehölzbeständen nach Osten sowie Waldbestände nach Westen und Süden geben dem Untersuchungsraum einen grünen Rahmen. Ein Wassergraben quert das Gebiet. Auch wenn die Ackerflächen ausgeräumt sind, kann von einer mittleren biologischen Vielfalt ausgegangen werden. Die Anordnung von landwirtschaftlichen Flächen und Biotopen bietet eine gute Voraussetzung für Brut- und Nahrungshabitate, Ansitze oder Tierwanderwege.  In einem im Jahr 2013 erstellten faunistischen Gutachten wurde im Plangebiet eine große Waldeidechsenpopulation festgestellt.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Die Böden im Plangebiet werden von mächtigen Schichten aus Löß aufgebaut. Das Ertragspotential wird als mittel angegeben. Durch die Neigung zur Bildung von Trockenrissen wird die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit mit mittel bis hoch bewertet. Die stellenweise flächige Vernässung durch Pseudogley-Horizonte lässt eher die Eignung der Flächen als Grünland zu.

Wasser	Ein in nördliche Richtung fließender, zeitweise wasserführender Graben fließt mittig durch das Plangebiet und trifft im Norden des Plangebietes auf einen weiteren, in westlicher Richtung parallel zur Autobahn verlaufenden Graben. Die Verschmutzungsempfindlichkeit dürfte analog dem Nitratrückhaltevermögen zwischen hoch und mittel angesiedelt sein. Der Bereich liegt im Heilquellenschutzgebiet und Trinkwasserschutzgebiet der Zone III.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Der Bereich um den Lindenberg fungiert als Kaltluftentstehungsflächen. Das Plangebiet selbst liegt innerhalb einer Ventilationsfläche Richtung Warmetal.
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Der Bereich gehört zum Naherholungsraum der Schauenburger Einwohner. Dieser ist in seiner Qualität durch die BAB und die neu errichteten Windkraftanlagen bereits vorbelastet.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Vorbelastungen bestehen durch Lärm- und Staubemissionen seitens der BAB sowie der Windkraftanlagen (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Schlagschattenwurf und Geräuschemissionen (inklusive Infraschall)).
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

**2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose**

**Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)**

**Mensch**

Durch Photovoltaikanlagen sind zusätzliche Belastungen bezüglich Gesundheit/ Umweltbedingungen, welche erheblich sein könnten, nicht zu erwarten.

**Pflanzen/Tiere**

Trotz der bestehenden Vorbelastung durch die nahe Autobahn (Lärm, Barrierewirkung) ist von einer mittleren biologischen Vielfalt im Bereich der Fauna auszugehen. Durch die Überdachung des Bodens ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf wärmeliebende Tierarten, wie z.B. die im Plangebiet gefundene Waldeidechse, zu rechnen. Im Bereich der Avifauna ist, je nach Art, mit unterschiedlichen Auswirkungen zu rechnen. Für Arten wie Kranich oder Graugans, die auch in Ackergebieten vorkommen, ist mit einer Scheuchwirkung und somit Habitatentwertung zu rechnen. Für andere Arten (z.B. Rebhuhn, Schafstelze und sogar Feldlerche), insbesondere in intensiv bewirtschafteten Ackergebieten, können die in der Regel extensiv genutzten PV-Anlagen sogar wertvolle Inseln sein und als Brut- und Nahrungshabitat dienen (BfN 2009). Während der Bauphase ist mit Störungen zu rechnen.

**Boden**

Die gesamte Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und wird dieser Nutzung für längere Zeit entzogen. Durch die Anlage von Gräben für die Anlagen oder Zufahrtswegen wird das gewachsene Bodengefüge stellenweise gestört. Die Aufgabe der Ackernutzung und Einsaat von Grün-

land unter den Solarmodulen führt voraussichtlich mittelfristig zu einer Erholung der Böden. Durch die Solarmodule kommt es zu einem veränderten Abflussverhalten des Niederschlagswassers und somit zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushaltes.

**Wasser**

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird durch die teilweise Oberflächenversiegelung eingeschränkt. Durch die Solarmodule kommt es zu einem veränderten Abflussverhalten.

**Klima/Luft**

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

**Landschaft**

Die Anlagen bewirken eine Veränderung im Landschaftsbild. Als erheblich negativ ist die Änderung im Landschaftsbild aufgrund der partiellen Ausgeräumtheit der Landschaft in Verbindung mit der sichtbaren Vorbelastung durch die BAB und die Windkraftanlagen einerseits, und der zu erwartenden Eingrünung andererseits nicht einzuordnen.

**Kultur-/Sachgüter**

keine

**3. Alternativenprüfung**

Die zurzeit priorisierten Flächen für Photovoltaik an den vorbelasteten Standorten der Autobahnen oder Schienenwegen im 110m Bereich schränken den Suchraum in der Gemeinde Schauenburg auf die angrenzenden Flächen der BAB 44 ein. Der Schienenweg der Naumburger Kleinbahn ist aufgrund seiner reinen Freizeitnutzung an wenigen Sonntagen nicht mehr als vorbelastet im Sinne des EEG zu betrachten.

Entlang der A 44 im Gemeindegebiet Schauenburg sind im Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 überwiegend „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ festgestellt, diese Flächen haben gute Bodenqualitäten und eine Nutzung für eine PV-Anlage ist dort ausgeschlossen. Infrage kämen Flächen, die im RPN als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgestellt sind und eine Größe von ca. 4 ha haben:

Eine mögliche Fläche nordöstlich der Ortslage von Elgershausen ist bereits mit einer PV-Anlage belegt, sodass neben dem jetzigen Planbereich nur noch ein möglicher Alternativstandort mit einer Größe von ca. 4ha vorhanden ist: Er liegt südlich der BAB 44 nördlich von Elgershausen: Nördlich der bebauten Ortslage wird ein Lärmschutzwall geschüttet, hier könnten perspektivisch auch PV-Anlagen installiert werden.

Diese Fläche kommt aufgrund der dargestellten Einschränkung als Alternativstandort zu dem jetzigen Planbereich nördlich des Lindenberg nicht in Betracht.

**4. Beschreibung der Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von weiterer ackerbaulicher Nutzung auszugehen.

**5. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete**

a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	entfällt

b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete



Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	Nördlich jenseits der A 44 FFH.
Verträglichkeitsprüfung	Der Einfluss auf das FFH-Gebiet dürfte minimal sein, zumal die Autobahn eine Zäsur darstellt.
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Heilquellenschutzgebiet Bad Emstal, Wasserschutzgebiet Zone III
Verträglichkeitsprüfung	Bei Beachtung der Schutzgebietsverordnungen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### 6. Zusammenfassende Bewertung

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen kommt es zu weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung. Die negativen Auswirkungen auf die Fauna werden, gerade durch die Lage zwischen den tangierenden Biotopkomplexen bedingt, zu erwarten sein. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass durch die derzeitige Tendenz hin zur Nutzung Erneuerbarer Energien zukünftig verstärkt Planungen wie diese zu erwarten sein werden. Dies kann in der Gesamtheit betrachtet zu einer Akkumulation der mit solchen Anlagen einhergehenden Konflikte führen. Das Vorhaben widerspricht Leitbild und Leitzielen des Landschaftsraumes.

### 7. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	<p>Zum Schutz der im Plangebiet verlaufenden Wassergräben sollten 10 m breite Uferrandstreifen freigehalten werden.</p> <p>Neben einem baulichen Sicherheitsabstand zu den Kernbereichen der von den Waldeidechsen besiedelten Flächen sind in den Randbereichen des Photovoltaikstandorts Ersatzmaßnahmen möglich, z.B. durch die Schaffung ruderaler Säume oder der Anlage von Steinhaufen.</p> <p>Mitten durch das Plangebiet verläuft ein Wassergraben in Nord-/Südrichtung, der im Landschaftsplan mit der Maßnahme Nr. 3333 belegt ist: Aufwertung der Biotop- und Vernetzungsfunktion des Grabens nördlich des Lindenberg: Rücknahme der angrenzenden Ackernutzung, Entwicklung breiterer Gras-/Krautsäume an den Rändern des vorhandenen Gehölzbestandes.</p> <p>Es sollten als Nistmöglichkeiten verschiedener Vogelarten Nistkästen aufgehängt werden.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffes ist die Fläche der Solaranlagen entsprechend einzugrünen. Es wird zusätzlich empfohlen, entlang der Feldwege im Umfeld wegbegleitende Gehölze zur Gliederung der Landschaft und zum Zwecke der Biotopvernetzung anzulegen.</p> <p>Im näheren Umfeld können zusätzlich Maßnahmen aus dem Landschaftsplan herangezogen werden.</p>
--	---

**8. Prüfung kumulativer Wirkungen**

Neben der Belastung durch die vorbeiführende Bundesautobahn wirken sich auch die am Lindenberg gebauten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m einschränkend auf die Umweltbelange aus.

Von der Autobahn ausgehende Immissionen betreffen überwiegend den Menschen, die Errichtung der Windenergieanlagen und der Photovoltaikanlage verändert das Landschaftsbild.

**8. Zusätzliche Angaben**

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie die Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitoring anknüpfen lassen.

**9. Zusammenfassung**

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Schauenburg soll parallel zur BAB A44 nördlich des Lindenbergs ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen im Außenbereich mit einer Größe von 6 ha entwickelt werden. Die Förderung regenerativer Energien ist ein erklärtes wirtschaftliches und gesellschaftliches Ziel. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind nicht zu erwarten. Das Schutzgut Boden und Landschaftsbild sowie die Population der Waldeidechse sind betroffen. Durch Eingrünung des Geländes kann der Eingriff minimiert werden, durch Gehölzpflanzungen an dem Graben der das Plangebiet durchquert, kann ein Ausgleich erfolgen. Der Bau des BMHKW trägt zur Schonung der Ressourcen und zum Schutz des Klimas bei.

*Ausgabe:* Kassel Mitte, Nr. 257

*vom* Do., 03. November 2016

*Seite:* 16

---

---

## **Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Raum Kassel**



---

### **Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel**

#### **– Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweck- verbandes Raum Kassel –**

#### **Änderungsbezeichnung: ZRK 29 „SO-Photovoltaik Lindenberg“**

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 25.10.2016 – Az.: 21/1- ZRK-6 – die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 21.09.2016 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Schauenburg – Änderungsnummer 29 – gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I. S. 2414ff.), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 21.09.2016 beschlossene Änderung

des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.–Do. 8.45 Uhr–15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr–12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, 03.11.2016

**ZWECKVERBAND RAUM KASSEL**

Dirk Stochla  
Verbandsdirektor

# Zusammenfassende Erklärung

## zur Änderung Nr. 29 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

November 2016

### Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 29 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange .....	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung .....	3

### Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 03.11.2016 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

### 1. Ziel der Änderung Nr. 29 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich. Südlich der BAB A44 und nördlich des Lindenberges soll in der Gemarkung Breitenbach auf bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Solarpark errichtet werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ soll in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 6 ha. Die Gemeinde Schauenburg stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 62 „Solarpark Lindenberg“ auf.

### 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007) einschließlich des Klimagutachtens des ZRK (1999 und 2009),
- der Landschaftsrahmenplan 2000,
- Gutachten zur Fauna-Erfassung des Büros für angewandte Ökologie und Forstplanung von Projektleiter Wolfgang Herzog
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind der Verlust an Boden und Bodenfunktionen, der temporäre Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden durch

- Eingrünung der Fläche der Solaranlagen
- Wegbegleitende Gehölze entlang der Feldwege zur Gliederung der Landschaft und zum Zwecke der Biotopvernetzung

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf den Standort des Plangebietes im Trinkwasserschutzgebiet, sowie der Lage in Schutzzone B der Heilquelle in Emstal-Sand.

Dabei war dazulegen, dass

- die geltende Schutzgebietsverordnung für die beiden Schutzgebiete eingehalten wird
- die Wirtschaftlichkeit der Anlage geprüft wird
- die Gewässerrandstreifen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben freigehalten werden

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

### **4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante**

Planungsalternativen wurden bereits in der Vorphase geprüft.

Der Standort ist durch die Autobahnen und Schienenwege vorbelastet und wird daher als optimal für die Installation von Photovoltaikanlagen bewertet.

Alternativen zu diesem Standort entsprechend der Nutzung als Photovoltaikanlage sind schwer denkbar, da der Regionalplan Nordhessen überwiegend Flächen als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ mit guter Bodenqualität ausgewiesen hat. Für die Installation einer Photovoltaikanlage sind diese Standorte ausgeschlossen. Ein möglicher Alternativstandort mit einer Größe von 4ha ist südlich der BAB 44 vorhanden. Dieser wird als Alternativstandort durch diverse Einschränkungen ausgeschlossen.

Der angestrebte Umfang der Photovoltaikanlage fällt wie geplant aus; die Fläche hat eine Größe von ca. 6 ha.

Nullvariante: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von weiterer ackerbaulicher Nutzung auszugehen.

## **5. Ergebnis der Abwägung**

Die Abwägung der Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bürger wurde durchgeführt. Unter Beachtung der Maßnahmen zur Verminderung, Minimierung und zum Ausgleich kann der Solarpark realisiert werden.